Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I. S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I. S. 3202) geändert worden ist und § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (Sächs GVBI. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 17.02.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Sebnitz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühr durch elektronische Einrichtungen, Mobiltelefone, erfolgt und diese funktionsfähig sind.

Die Gebühren für den Caravan-Tarif können zusätzlich über den online Buchungsservice und örtliche Verkaufseinrichtungen entrichtet werden.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zone 1:

1 a) Obermarkt/Untermarkt

Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen gebührenfrei

- -die erste halbe Stunde ist kostenfrei (Brötchentaste),
- -je weitere 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- -die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- 1 b) Schillerplatz / Parkhaus Lange Straße

Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- -für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- -die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- -die Tagesgebühr beträgt 5,00 €

2. Zone 2:

Täglich, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- -für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- -die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- -die Tagesgebühr beträgt 5,00 €
- -die Tagesgebühr Caravan/Wohnmobil beträgt 12,00 €, Parkdauer 1 Tag bis 10:00 Uhr Folgetag

3. Zone 3:

Täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Besonderheit Nachtparkverbot von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

- -die Tagesgebühr von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt 7,00 €
- -die Mindestgebühr beträgt 7,00 € nur Tagesticket
- -die Tagesgebühr von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Caravan/Wohnmobil beträgt 12,00 €

4. Zone 4:

4 a) oberer und unterer Parkplatz Ortsmitte Hinterhermsdorf, Lichtenhain (Spartenheim), Saupsdorf

Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- -für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- -die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- -die Tagesgebühr beträgt 5,00 €
- -die Tagesgebühr Caravan/Wohnmobil beträgt 12,00 €, Parkdauer 1 Tag bis 10:00 Uhr Folgetag
- 4 b) Parkplatz Buchenparkhalle Hinterhermsdorf, Ottendorf

Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- -für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- -die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- -die Tagesgebühr beträgt 5,00 €
- 4 c) Parkplatz Wiese Buchenparkhalle Hinterhermsdorf

Täglich, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- -für 30 Min beträgt die Gebühr 0,50 €
- -die Mindestgebühr beträgt 0,50 €
- -die Tagesgebühr beträgt 5,00 €
- -die Tagesgebühr Caravan/Wohnmobil beträgt 12,00 €

5. Zone 5:

Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

-die Tagesgebühr Caravan/Wohnmobil beträgt 12,00 €, Parkdauer 1 Tag bis 10 Uhr Folgetag

§ 3 Festlegung der Zonen

- 1. Die Zone 1 umfasst den Marktplatz, den Schillerplatz und das Parkhaus Lange Straße.
- 2. Die Zone 2 umfasst den Parkplatz Naherholungsgebiet Forellenschänke.
- 3. Die Zone 3 umfasst den Wander-Parkplatz Beuthenfall.
- 4. Die Zone 4 umfasst den Parkplatz Buchenpark, Wiese Buchenpark, den oberen und unteren Parkplatz Ortsmitte, im Ortsteil Hinterhermsdorf, den Parkplatz Lichtenhain (Spartenheim), den Parkplatz Ottendorf und den Parkplatz Saupsdorf.
- 5. Die Zone 5 umfasst die Caravan-/Wohnmobilparkplätze Soli Vital, Altendorf (Feuerwehr) und Ortsmitte Hinterhermsdorf vor der Turnhalle.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 20.05.2020, außer Kraft.

Sebnitz, den 18.02.2021

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h Oberbürgermeister